Diese Unterlagen benötigen wir für Ihre Einkommensteuererklärung 2011

Einkünfte

- **Elektronische Lohnsteuerbescheinigung/en** oder Lohnabrechnung/en Dezember 2011
- **Mitteilung über Steueridentifikationsnummer**
- **Nachweis über Zeiten der Nichtbeschäftigung**, z. B. durch Bescheinigung über den Bezug von:
  - Arbeitslosengeld
  - Mutterschaftsgeld
  - Insolvenzgeld
  - Krankengeld
  - Elterngeld
  - ALG II (Hartz IV)
- **bei Rentenbezug**
  - bei erstmaligem Bezug: den Rentenbescheid
  - ansonsten aktuelle Rentenanpassungsmitteilung
- **Anlage Vermögenswirksame Leistungen (VL)**
  - Bescheinigung Bausparkasse bzw. Anlageinstitut

Sonderausgaben

Belege und Nachweise über:

- **Versicherungsbeiträge für:**
  - private Kranken- und Pflegeversicherung
  - Lebens-, Renten- und Unfallversicherung
  - private und Kfz-Haftpflichtversicherung
- **Riester Rente** (private Altersvorsorge)
  - Bescheinung nach § 92 EStG
  - Meldung zur Sozialversicherung 2010
  - Zulagenantrag 2010 / 2011
- **private Leibrentenversicherung**, abgeschlossen nach dem 31.12.04 (so genannte **Rürup Rente**)
- **Spenden** (z. B. gemeinnützige, kirchliche oder Parteispenden)

Werbungskosten

Belege und Nachweise über:

- **Beiträge zu Berufsverbänden**
- **Reisekosten**
  Arbeitgeberbescheinigungen
  - über durchgeführte Auswärtstätigkeiten
- **Fortbildungskosten**
  z. B. Kursgebühren, Fahrtkosten, Kosten Meisterprüfung
- **Arbeitsmittel**
  z. B. Computer, Büromaterial, Fachliteratur, Berufsbekleidung
- **Doppelte Haushaltsführung**
  z. B. Miete, Mietnebenkosten
- **Steuerberatungskosten, Umzugskosten, Bewerbungskosten**
- **Arbeitszimmer** (Raumkosten / Ausstattung)
- **Ausbildungskosten**
  (Kosten für Ihre erstmalige Berufsausbildung oder Ihr Erststudium - dies betrifft nicht die Ausbildungskosten Ihrer Kinder)

Kinder über 18 Jahre

- **Ausbildungs-, Studien- oder Schulbescheinigungen**
  Eigene Einkünfte und Bezüge von Kindern über 18 Jahre (z. B. elektr. Lohnsteuerbescheinigung, BAföG-Bescheid, Arbeitslosengeld)

Außergewöhnliche Belastungen

Belege und Nachweise über:

- **Krankheitskosten,** z. B. Medikamente, Arztkosten, Zahnarzt, Brille, Krankenhausaufenthalt, Praxisgebühren, Fahrtkosten zu Ärzten
- **Scheidungskosten, Beerdigungskosten, Zivilprozesskosten**
- **Kosten für eine Kur, einen Heilpraktiker**
- **Behinderung** (Behindertenausweis, Bescheinigung über Körperbehinderung oder Rentenbescheid über Unfallrente)
- **Unterhaltsleistungen an Angehörige oder an Lebenspartner/in,** z. B. Unterhalt an wehrdienstpflichtige bzw. zivildienstleistende Kinder

Sonstiges

- **Bescheinigungen über Kapitalerträge (Zinsen)**
- **Steuerbescheinigungen** bei einbehaltener Abgeltungsteuer
- **Rechnung und Kontoauszug über Handwerkerkosten und haushaltsnahe Dienstleistungen**
- **Hausgeld- und Nebenkostenabrechnungen**
- **bei Änderung des Familienstandes:**
  Geburts-, Heirats-, Sterbeurkunde
- **Antrag auf Wohnungsbauprämie**
- **Steuerbescheid** des Vorjahres
- **in Bayern:** Kirchensteuerbescheid des Vorjahres

Haben Sie darüber hinaus noch

- **vermietete Immobilien**
- **Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften**
- **Ausländische Einkünfte**

Dann sprechen Sie uns an.

Dies ist keine vollständige Aufzählung. Um Ihre Steuerbelastung zu senken, ist eine individuelle Beratung im persönlichen Gespräch durch nichts zu ersetzen!

Achtung! Besonders zu beachten

Abgeltungsteuer - Mit dem Steuerabzug in Höhe von 25% (+ ggf. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) ist die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten. Ist Ihr persönlicher Steuersatz niedriger, kann zu viel gezahlte Abgeltungsteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung zurückgefordert werden. Darüber hinaus kann zu viel gezahlte Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge auch bei einem persönlichen Steuersatz, der höher ist als 25%, zurückgefordert werden, wenn z. B.

- der Sparer-Pauschbetrag (801/1602 €) nicht vollständig ausgeschöpft wurde,
- Verluste bei einer Bank nicht verrechnet werden konnten,
- ausländische Quellensteuern von Ihrer Bank noch nicht verrechnet werden konnten,
- der Altersentlastungsbetrag (ab 64. Lebensjahr) oder der sog. Härteausgleich zur Geltung kommt.

In diesen Fällen benötigen wir Steuerbescheinigungen über die einbehaltene Abgeltungsteuer.

Vorsorgeaufwendungen - Seit 2010 wurde durch das Bürgerentlastungsgesetz die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen neu geregelt. Insbesondere Beiträge zur Basiskrankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung sind seitdem uneingeschränkt abzugsfähig. Für privat Krankenversicherte bedeutet dies, dass zur korrekten Erstellung der Einkommensteuererklärung folgende Unterlagen benötigt werden:

- Bestätigung des Versicherers über die Höhe der gezahlten und evtl. erstatteten Beiträge, aufgeschlüsselt nach Basisversorgung und Wahlleistungen.

Die Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz führen dazu, dass auch gezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von unterhaltsberechtigten Personen (z. B. Kindern) Auswirkungen auf den Sonderausgabenabzug bzw. eventuell anrechenbare Unterhaltsleistungen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die unterhaltsberechtigte Person (z. B. Kind) privat oder gesetzlich versichert ist. Von Kindern, für die sie Kindergeld erhalten oder die sie finanziell unterstützen, benötigen wir daher:

- **Lohnsteuerbescheinigung**
- **Nachweise** über Beiträge zur privaten Kranken- oder Pflegevers.
- **Steueridentifikationsnummer**

Kinderbetreuungskosten sind in vielen Fällen abzugsfähig.
Notwendige Unterlagen:

- **Rechnung** und **Kontoauszug**

Aufwendungen für Reparaturen - Es werden bis zu 6.000 Euro pro Haushalt berücksichtigt:
Abzugsfähig sind z. B. Reparaturen im und am Haus.
Auch die Gebühren des Schornsteinfegers und die Inspektion bzw. Wartung der Heizungsanlage fallen darunter.
Berücksichtigt werden allerdings nur der Arbeitslohn und gegebenenfalls die Fahrtkosten des Handwerkers.
Notwendige Unterlagen:

- **Rechnung** und **Kontoauszug**